

Gemeinde Grabenstädt
Landkreis Traunstein



25. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Begründung und Umweltbericht

einschl. naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Betrachtung

Vorentwurf

Datum: 24.04.2024

Projekt: 23108

Bearbeitung:

plg | Planungsgruppe
Strasser

Marienstr. 3
83278 Traunstein
info@plg-strasser.de
www.plg-strasser.de
Tel.: +49/(0)861/98987 - 0

Bearbeiter:

Dipl.-Ing Andreas Jurina, Stadtplaner

Dipl.-Ing. (FH) Andrea Kaiser, Landschaftsarchitektin

Lisa Heigenhauser, M.Sc. Geografie

Lea Baumer, B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Erforderlichkeit	1
2. Landes- und Regionalplanung	1
3. Ausgangssituation.....	2
3.1 Ortsräumliche Lage	2
3.2 Änderungsbereich und Größe des Planungsgebiets.....	2
3.3 Planungsrechtliche Situation	3
3.4 Bauliches Umfeld und Bestand	3
4. Erschließung	3
5. Änderung	4
6. Auswirkungen der Planung	4
6.1 Auswirkungen	4
6.2 Alternativen.....	5
7. Umweltbericht.....	5
7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	6
7.1.1 Ortsräumliche Lage, planungsrechtliche Ausgangssituation und Darstellung in Bauleitplänen.....	6
7.2 Das Gelände des Untersuchungsgebietes weist eine leichte Einmuldung auf. Der Tiefste Punkt des Geländes liegt auf etwa 558 m ü. NHN. Die Ränder des Gebiets liegen auf einer Höhe von etwa 561 m ü. NHN. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG	7
7.3 Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen genannten Ziele des Umweltschutzes.....	7
7.4 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
7.4.1 Schutzgüterübergreifende Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, positive Wirkungen	11
7.4.2 Schutzgut Mensch – Lärm / Erholung / siedlungsnaher Freiraum	13
7.4.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere	15
7.4.4 Schutzgut Boden / Hydrogeologie	20
7.4.5 Schutzgut Fläche	22
7.4.6 Schutzgut Wasser	23
7.4.7 Klima und Lufthygiene.....	25
7.4.8 Schutzgut Orts- / Landschaftsbild	26
7.4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
7.4.10 Wechselwirkungen	29
7.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	30
7.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	31
7.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Ausgleichserfordernis	32
7.8 Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	33
7.9 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Planungsalternativen).....	35

7.10 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	35
7.11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	36
7.12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	37
Literatur- und Quellenverzeichnis	39
Anlagen	40

1. Anlass und Erforderlichkeit

Erklärtes Ziel der Bundesregierung sowie der Landesregierung ist, den Anteil an erneuerbaren Energien bayernweit zu erhöhen, um eine ressourcenschonende, klimaverträgliche Energieversorgung zu erreichen. Auch die Gemeinde Grabenstätt hat sich grundsätzlich zum Ziel gesetzt, den Klimaschutz und die Energiewende vor Ort aktiv mitzugestalten.

Im Ortsteil Erlstätt plant die die Betreibergesellschaft Bürgersolarpark Erlstätt GmbH & Co. KG die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Konversionsfläche. Die Gemeinde hat sich zu diesem Vorhaben positiv geäußert und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen.

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Die Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Bürgersolarpark Erlstätt“ mit Umweltprüfung und artenschutzrechtlicher Betrachtung aufgestellt.

2. Landes- und Regionalplanung

Für den Änderungsbereich sind insbesondere folgende im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und im Regionalplan für die Region 18 (RP 18) genannten Ziele und Grundsätze von Bedeutung:

Grabenstätt ist in der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms und im Regionalplan für die Region 18 (RP18) als allgemein ländlicher Raum mit dem Entwicklungsziel als Grundzentrum festgelegt. In Erlstätt ist im Regionalplan zudem ein wasserwirtschaftliches Vorranggebiet verzeichnet. Dieses erstreckt sich fast über den gesamten Siedlungsbereich einschließlich Gewerbegebiet des Ortsteils Erlstätt und umfasst auch das überplante Grundstück. Im Umweltatlas des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind am Standort keine Schutzgebiete zur Wasserversorgung verzeichnet.

In Hinblick auf die Energieversorgung ist den Anforderungen des Klimas Rechnung zu tragen. Neben einer Reduzierung des Energieverbrauchs sollen die Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, wie Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie intensiviert werden (LEP 1.3.1 G & 6.2.1 Z). Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührter Belange zu erfolgen (LEP 6.2.1 B). Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Beim geplanten Standort handelt es sich um eine Fläche, die bis in die 1980er Jahre als Kiesgrube, später als Anbaufläche für Christbäume genutzt wurde und als Konversionsfläche gilt.

Im Nahbereich befinden sich eine weitere Fläche für den Kiesabbau mit angrenzendem Wald sowie landwirtschaftliche Flächen. Etwa 200 m östlich liegt ein Gewerbegebiet sowie ein Kindergarten und die Feuerwehr. Wohnnutzung ist nur innerhalb des Gewerbegebiets und im Rahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig. Die nächsten Verkehrsflächen sind ca. 500 m entfernt. Mit einer entsprechenden Eingrünung ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der umgebenden Bebauung sowie des Straßenverkehrs ausgeschlossen werden kann.

Die vorliegende Planung entspricht somit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms und steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Auf eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild wird auf Ebene des Bebauungsplans Wert gelegt.

3. Ausgangssituation

3.1 Ortsräumliche Lage

Der Änderungsbereich liegt im Westen des Ortsteils Erlstätt. Im Westen befindet sich ein Kieswerk. Im Übrigen ist der Vorhabenbereich umgeben von landwirtschaftlichen Flächen.

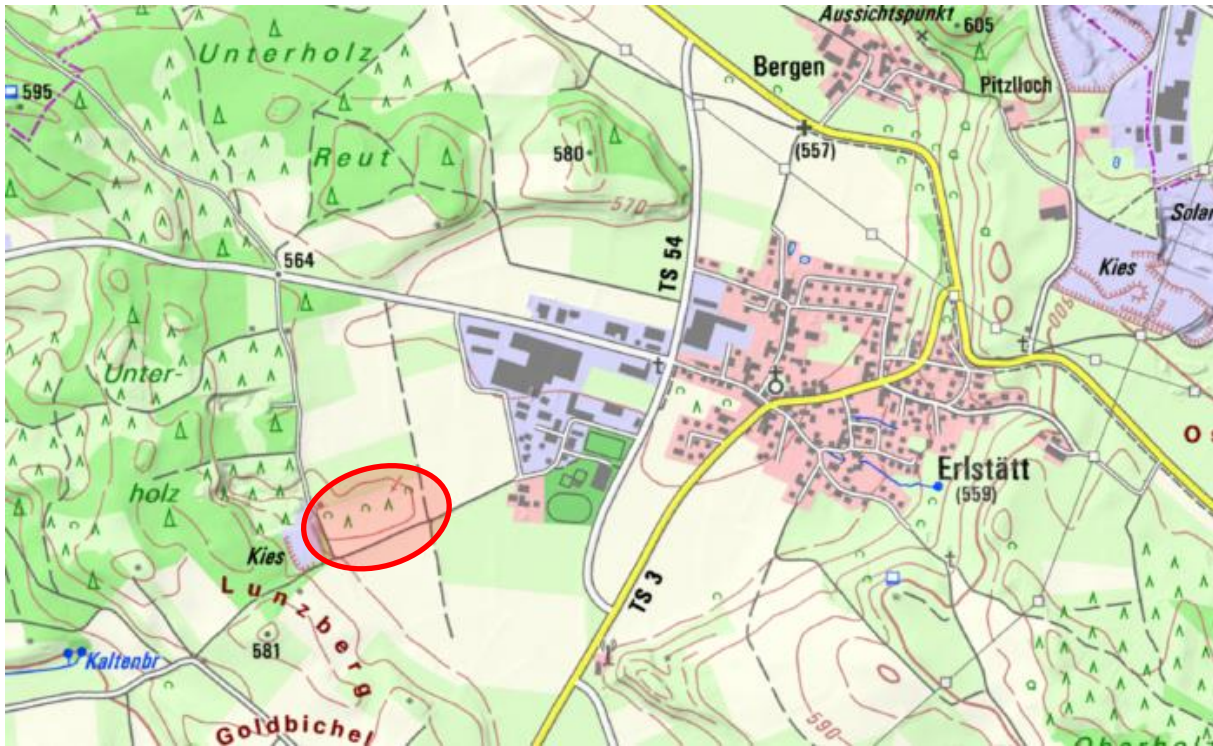


Abb. 1 Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Planungsgebiets (rot umrandet) – o. M.
Quelle: BayernAtlas © 2024 Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayer. Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

3.2 Änderungsbereich und Größe des Planungsgebiets

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 2,55 ha Fläche. Dabei handelt es sich um das Grundstück Flur Nr. 433, Gemarkung Erlstätt, auf welcher der Solarpark errichtet werden soll.

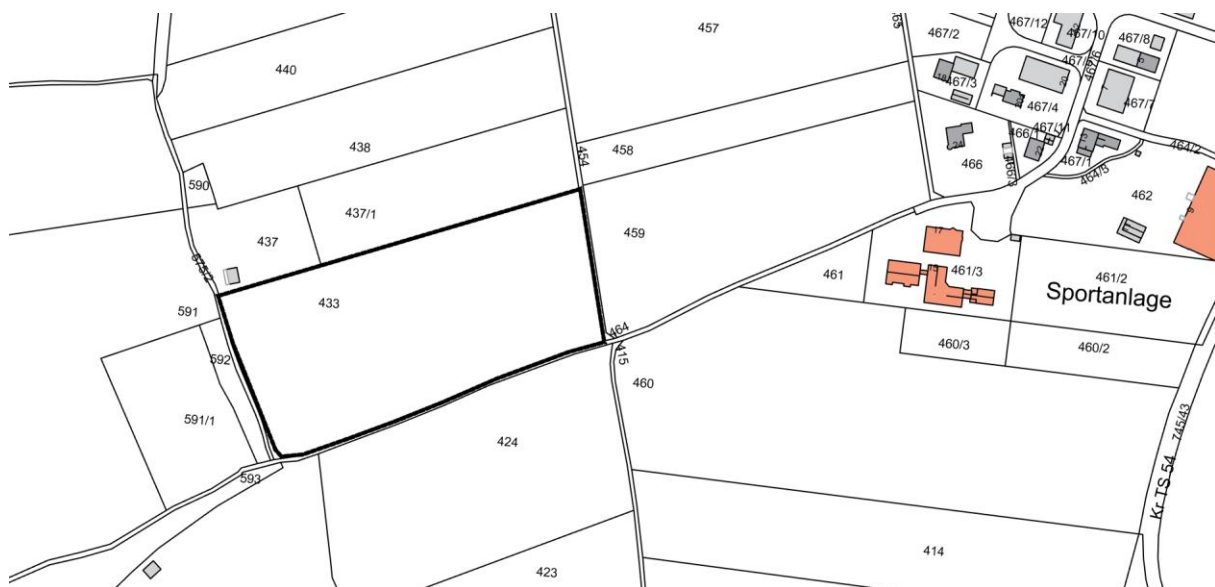


Abb. 2 Änderungsbereich des Bebauungsplans – M 1:5.000
Quelle: DFK © 2023 Gemeinde Grabenstätt

3.3 Planungsrechtliche Situation

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die überplante Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die westliche Hälfte ist Teil einer Vorbehaltsfläche für den Kiesabbau. Der Kiesabbau erfolgt derzeit auf dem westlich anschließenden Nachbargrundstück Flur Nr. 591/1.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, wird dieser im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Ein Bebauungsplan liegt für den Änderungsbereich nicht vor.

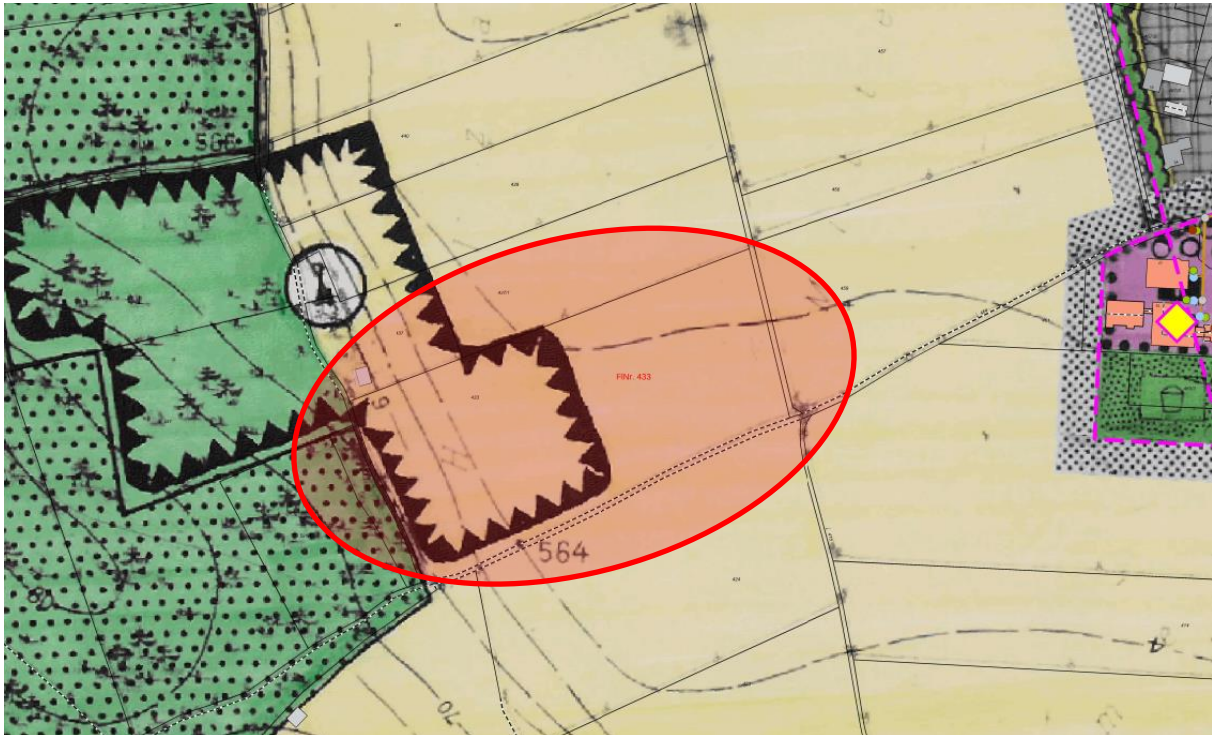


Abb. 3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan Grabenstätt einschl. Änderung (Änderungsbereich rot markiert) – o. M.
Quelle: FNP © Gemeinde Grabenstätt

3.4 Bauliches Umfeld und Bestand

Beim überplanten Grundstück handelt es sich um einen ehemaligen Kiesabbruch, der später als Baumschule für Christbäume genutzt wurde und seit der Betriebsaufgabe vor einigen Jahren brach liegt. Der Kiesabbau wird derzeit auf der benachbarten Flur Nr. 591/1 fortgeführt. Die übrigen Flächen im Umfeld werden landwirtschaftlich genutzt.

Die Solarparkfläche ist im nördlichen Bereich überwiegend eben zwischen 558 m ü.NHN und 559 m ü.NHN. Richtung Süden und Osten steigt das Gelände um mehrere Meter auf bis zu 566 m ü.NHN an der südwestlichen Grundstücksgrenze.

Es befinden sich keine Denkmale, Schutzgebiete oder Biotope innerhalb des Änderungsbereich oder in der der Umgebung. Auch Gefahrenflächen durch Hochwasser o.Ä. sind nicht verzeichnet. Altlasten sind nicht bekannt.

4. Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung während der Bauphase und dem späteren Unterhalt erfolgt über das bestehende Wegenetz. Die Nutzungsrechte werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erteilt.

Der Netzanschluss der geplanten Anlage erfolgt über einen Anschlusspunkt der Elektrizitätsgenossenschaft Wolkersdorf und Umgebung e.G. Dieser befindet sich ca. 400 m östlich der Anlage im Gewerbegebiet.

Die elektrischen Verbindungsleitungen zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlage und Netzanschluss sind innerhalb der bestehenden Verkehrsflächen und dem Grundstück Flur Nrn. 459 vorgesehen.

Die Stromversorgung am Standort kann durch die Anlage selbst bereitgestellt werden. Die Versorgung mit Gas ist für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Detaillierte Ausführungen zur Erschließung sind der Vorhabensbeschreibung zu entnehmen.

5. Änderung

Der Änderungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage dargestellt.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen

Landschafts- und Ortsbild

Das Ortsbild wird sich durch das geplante Vorhaben lokal verändern. Der Standort ist durch die vorhandenen Gehölzstrukturen bereits jetzt beschränkt einsehbar. Diese Strukturen sind auf Ebene des Bebauungsplans zu sichern. Durch den Kiesabbau auf dem benachbarten Grundstück ist das Ortsbild am geplanten Standort bereits jetzt vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben gut in die Umgebung einbinden wird. Geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nimmt die Gemeinde in Kauf.

Immissionen / Emissionen

Die nächsten Gebäude sind etwa 180 m entfernt und liegen im Osten des Änderungsbereich. Dabei handelt es sich um die Räumlichkeiten einer Kindertagesstätte und das Feuerwehrhaus. Da die Module für gewöhnlich nach Süden ausgerichtet und dort von bestehenden Grünstrukturen eingesäumt werden, ist eine Blendwirkung als unwahrscheinlich einzustufen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung stellt die Siedlung Tettenmoos dar, die etwa 650 m südlich liegt. Allein aufgrund der Entfernung ist die Blendwirkung nur geringfügig möglich. Hinzukommt, dass die Siedlung ca. 15 m erhöht liegt und Richtung Solarparkfläche von ausgedehnten Grünstrukturen eingerahmt wird. Zusammen mit der Eingrünung auf der Anlagenfläche wird eine Blendeinwirkung als unwahrscheinlich eingestuft.

Auf Ebene des Bebauungsplans ist die Blendwirkung abschließend zu klären und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Schutzgebiete und -güter

Direkte Beeinträchtigungen der umliegenden europäischen und nationalen Schutzgebiete oder Biotopflächen können aufgrund der Lage und dem Abstand zum Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen über mögliche Wirkungspfade wie Luft (Lärm, Immissionen) oder visuelle Wirkungen sind aufgrund der zulässigen Nutzung ebenfalls nicht zu erwarten.

Gefahren durch Hochwasser oder wildabfließendes Oberflächenwasser werden als gering eingestuft, da keine Gefahrenflächen oder wassersensiblen Bereiche bekannt sind.

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen sind am Standort nicht bekannt.

Eine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Artenschutz

Überplant wird eine ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche, die zuvor als Kiesabbau und Baumschule fungierte. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten ist nicht ausgeschlossen. Aktuell wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in die weitere Planung eingearbeitet.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine Arbeitsstätte mit anwesendem Personal. Die Fläche wird nur sehr selten für Wartungs- und Pflegearbeiten betreten und befahren, so dass hier während der Betriebszeit von keiner störenden Beeinträchtigung auszugehen ist.

Anlockungen von Insekten in der Nacht durch Licht ist unwahrscheinlich, da die Anlage in der Regel nicht beleuchtet sein wird. Die Schallemissionen durch die Wechselrichter und Trafos sind so gering, dass es zu keiner nachhaltigen Störung der Tierwelt kommen wird

6.2 Alternativen

Da es sich um eine Fläche im Außenbereich handelt, die mittelfristig nicht als Bauland zur Verfügung steht, ist die einzige Alternative die Nullvariante. Die Fläche würde weiterhin brachliegen oder vorbehaltlich geeigneter Maßnahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die Nullvariante ist jedoch nicht planerisches Ziel des Eigentümers und der Gemeinde.

Die Eigentümer haben den Standort aus mehreren Gründen ausgewählt. Zum einen handelt es sich um eine Konversionsfläche, die nach der Nutzungsaufgabe als Kieswerk und Baumschule brach liegt. Aufgrund der Größe, Topografie und der Erschließungssituation ist die Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gut geeignet. Der Gehölzbestand entlang der Grundstücksgrenzen trägt bereits jetzt zu einer gewissen Eingrünung bei.

Da es allgemein als Konsens gilt, dass die erneuerbaren Energien im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ausgebaut werden sollen (vgl. EEG, LEP, BayBO u.v.m), nimmt die Gemeinde den Eingriff in Kauf und stimmt der vorliegenden Konzeption am geplanten Standort zu.

Auf eine Prüfung von Standortalternativen für den geplanten Solarpark sowie Nutzungsalternativen am Standort selbst wurde verzichtet, da bereits ein konkretes Vorhaben mit Planungskonzept vorliegt und dieses von der Gemeinde grundsätzlich unterstützt wird.

7. Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Möglichkeiten der Vermeidung und der Minimierung sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind darzustellen.

Der Umweltbericht ist ein selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie). Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes beschrieben und bewertet und die erheblichen Projektauswirkungen, Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung und Ausgleichsmaßnahmen werden dargestellt.

Der Umweltbericht orientiert sich in seiner Ausführung an der Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) und baut auf dem Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Obersten Baubehörde auf („Der Umweltbericht in der Praxis“). Die Gliederung der Anlage 1 BauGB wurde im Punkt 2a und 2b zu einem Gliederungspunkt zusammengefasst.

Dies ermöglicht eine übersichtlichere und nachvollziehbarere Darstellung der Bewertung der Umweltauswirkungen.

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Grabenstätt beabsichtigt die bislang unbebaute Fläche westlich des Ortsrandes von Erlstätt als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik zu entwickeln.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Als planungsrechtliche Voraussetzung wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert.

Die Planung entspricht der städtebaulichen Konzeption der Gemeinde Grabenstätt und dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung und artenschutzrechtlicher Betrachtung aufgestellt.

7.1.1 Ortsräumliche Lage, planungsrechtliche Ausgangssituation und Darstellung in Bauleitplänen

Auf einer ca. 2,55 ha großen Fläche westlich des Ortsteils Erlstätt plant die Gemeinde die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Bei dem artenarmen Grünland handelt es sich um eine brachliegende landwirtschaftliche Fläche, auf der zuvor Weihnachtsbäume kultiviert wurden.

Der Änderungsbereich umfasst die Aufstellfläche für die geplanten Solarmodule und deren Einfriedung.

Die Grünfläche soll langfristig durch ein angepasstes Pflegeregime als artenreiches Grünland mit einer Eingrünung durch Gehölze nach Osten, Süden und Westen entwickelt werden.

Die verkehrstechnische Erschließung während der Bauphase und dem späteren Unterhalt erfolgt über das bestehende Wegenetz. Geplant ist die Zufahrt über den öffentlichen Feldwaldweg auf den Flur Nr. 454 und 464. Diese reichen für ein gelegentliches Befahren, z.B. im Zuge von Wartungsarbeiten aus. Stellplätze sind nicht geplant, da im Regelbetrieb kein Personal vor Ort ist

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 2,55 ha.

Der Änderungsbereich ist wie folgt begrenzt:

Im Norden	Landwirtschaftliche Grünfläche
Im Osten	Landwirtschaftlich genutztes Grün- bzw. Ackerland
Im Süden	Landwirtschaftlich genutztes Grün- bzw. Ackerland
Im Westen	Feldgehölz mit dahinter liegendem Steinbruch und anschließender Waldfläche

Tab. 1 Vorhandene Nutzungen angrenzend an das Planungsgebiet



Abb. 4 Luftbild mit Darstellung des Plangebietes (schematisch blau umrandet) – o. M.
Quelle: BayernAtlas © 2024 StMFH; Geobasisdaten: © 2024 Bay. Vermessungsverwaltung

Das Gelände des Untersuchungsgebietes weist eine leichte Einmuldung auf. Der Tiefste Punkt des Geländes liegt auf etwa 558 m ü. NHN. Die Ränder des Gebiets liegen auf einer Höhe von etwa 561 m ü. NHN.

7.2 Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist bei Vorhaben, die gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Unter der Nummer 18 der Anlage 1 UVPG wird ausgeführt:

13.7 Bau eines Städtebauprojekts für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt

18.7.2 20 000 m² bis weniger 100 000 m².

Somit ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG durchzuführen.

7.3 Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen genannten Ziele des Umweltschutzes

Städtebauliche Leitlinie im Sinne der Landes- und Regionalplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die zu einer dauerhaften, ausgewogenen und umweltgerechten Ordnung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen führt, ohne die charakteristische Eigenart der Region zu verlieren.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete – Natura 2000-Gebiete) sind von der Planung durch eine direkte Inanspruchnahme für Bau- und Verkehrsflächen nicht betroffen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele aufgeführt, die hinsichtlich der Schutzgüter von Bedeutung sind. Auch ist die Art ihrer Berücksichtigung in der Bauleitplanung dargestellt.

Fachrecht und Fachplanungen	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
BImSchG, TA Lärm, DIN 18005, 16. BImSchV, 18. BImSchV, GIRL	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete, - gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse, - Beachtung des Trennungsgrundsatzes. 	<p>Durch die vorliegende Planung sind keine wesentlichen Emissionen zu erwarten.</p> <p>Im Planungsgebiet sind keine schutzwürdigen Nutzungen zugelassen.</p>
BauGB, BBodSchG, BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, - Innenentwicklung, - Wiedernutzbarmachung von versiegelten Flächen, - Begrenzung der Versiegelung, - Nachhaltige Sicherung der Funktion des Bodens, - Schutz natürlicher Bodenfunktionen und der Archivfunktionen der Böden, insbesondere solcher Böden mit besonderen Funktionen. 	<p>Die Bodenverhältnisse im Planungsgebiet wurden auf Grundlage der geologischen Verhältnisse ermittelt.</p> <p>Empfehlungen und Ergebnisse im Rahmen der Darstellung der geologischen Verhältnisse des Plangebiets sind auf der Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Die vorliegende Planung sieht die Errichtung von aufgeständerten Photovoltaik-Modultischen vor, diese werden punktuell im Boden verankert. Die tatsächliche Versiegelung durch die geplante Anlage wird somit minimiert.</p> <p>Es werden keine Böden von besonderer Funktionsbedeutung (zum Beispiel Naturböden mit geringer Überformung im Bereich von historisch altem Wald) in Anspruch genommen.</p>
BBodSchG, BBodSchV	<ul style="list-style-type: none"> - Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, - Sanierung des Bodens und Beseitigung von Altlasten, - Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. 	<p>Die Bodenverhältnisse im Planungsgebiet wurden auf Grundlage der geologischen Verhältnisse ermittelt.</p> <p>Empfehlungen und Ergebnisse im Rahmen der Darstellung der geologischen Verhältnisse des Plangebiets sind auf der Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Altlasten sind nicht bekannt.</p>
WHG, BauGB	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasser- und Fließgewässerschutz, - Beseitigung von Abwasser ohne die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, - Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete, - Erhaltung der Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen, - Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge 	<p>Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Das überplante Gebiet liegt nicht innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche.</p> <p>Die allgemeine Grundwassersituation und die hydrogeologischen Verhältnisse im Planungsgebiet wurden ermittelt. Detaillierte Erkenntnisse über den Grundwasserstand liegen nicht vor.</p>
BNatSchG	Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung	Dem Planungsgebiet kommt aufgrund der Lage und der derzeitigen ausgeübten Nutzung keine übergeordnete

Fachrecht und Fachplanungen	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
		<p>beziehungsweise herausragende Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zu.</p> <p>In Waldflächen wird nicht eingegriffen.</p> <p>Die geplante Nutzung vermeidet die Inanspruchnahme anderer, bislang ungenutzter und für das Klima bedeutsamer Flächen.</p>
<p>BNatSchG, BauGB, BNatSchG, BayNatSchG, BArtSchV sowie FFH-Richtlinien und EU-Vogel- schutzrichtlinien</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> · die biologische Vielfalt, · die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie · die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. - Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. - Erhaltung und Schutz geschützter Tier- und Pflanzenarten. 	<p>Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur / Landschaft werden untersucht und bilanziert. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplans zu bestimmen.</p> <p>Derzeit wird ein detaillierter Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erarbeitet. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im weiteren Planungsverlauf eingearbeitet und berücksichtigt.</p> <p>Potenzielle Natura-2000-Gebiete (FFH- und VS-Richtlinien) sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen. In Waldflächen wird mit dieser Planung nicht eingegriffen.</p> <p>Dem städtebaulichen Vorhaben stehen somit keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Aspekte entgegen.</p> <p>Im Bebauungsplan können Festsetzungen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt getroffen werden.</p> <p>Die Planung erstreckt sich auf eine Fläche mit nur geringer Erholungsfunktion. Im Bebauungsplan ist für den Erholungswert von Natur und Landschaft auf eine ausreichende Ein- und Durchgrünung sowie auf eine Höhenbegrenzung der geplanten Modul-tische zu achten.</p>
<p>BauGB i.V.m. BNatSchG – Eingriffsregelung</p>	<p>Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p>	<p>Das Vermeidungsgebot wird beachtet.</p> <p>Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert, Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bestimmen.</p>
<p>BauGB, BayDSchG</p>	<p>Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege</p>	<p>Es befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler im oder angrenzend an das Planungsgebiet.</p> <p>Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler, die während</p>

Fachrecht und Fachplanungen	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
		der Bauarbeiten zu Tage treten, der Meldepflicht gemäß Art. 8 BayDSchG unterliegen. Sie sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
Landesentwicklungsplanung (LEP), Regionalplanung (RP); Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien EEG	Die Gemeinde Grabenstätt ist entsprechend der Strukturkarte (LEP 2018, Anhang 2) als allgemeiner ländlicher Raum dargestellt. Entsprechend Regionalplan werden keine besonderen Grundsätze und Ziele formuliert. Allgemeine Vorgaben der Regionalplanung: <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft, - Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, - Beschränkung der Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß. 	Für die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen sieht das EEG einen abschließenden Flächenkatalog vor. Die Vorgaben des § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG werden eingehalten. Die Planung basiert auf einer städtebaulichen Konzeption, die nicht zur Zersiedelung der Landschaft führt. Das Vorhaben unterstützt die Umsetzung nationaler Klimaziele und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien auf lokaler Ebene.
Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP Traunstein	Entsprechend des ABSP Bayern für den Landkreis Traunstein sind keine besonderen Ziele und Maßnahmen für das Planungsgebiet formuliert. Das Planungsgebiet liegt im Bereich des BayernNetzNatur-Projekts 1016 „Netzwerke für den Kiebitz“.	Grundsätzlich werden artenschutzrechtliche Aspekte und allgemeine Vorgaben des Artenschutzes berücksichtigt. Im Rahmen des Landschaftsplans der Gemeinde Grabenstätt werden keine besonderen Ziele für das überplante Gebiet formuliert.
Flächennutzungsplan FNP	Darstellung des Planungsgebiets als Fläche für die Landwirtschaft.	Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Tab. 2 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

7.4 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich im Wesentlichen auf die überplanten Grundstücke innerhalb des Änderungsbereichs sowie auf die unmittelbare Umgebung.

Die Betrachtung und Einstufung des Gebiets erfolgt durch eigene Erhebungen mittels Ortseinsicht und daraus folgender Bestandsanalyse, durch Einsicht in die einschlägigen Datenbanken und Informationssysteme sowie in den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und durch Angaben der Gemeinde Grabenstätt.

An Hand der landschaftsökologischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebiets abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuellen nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Die Beschreibung des Bestands und die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen.

Auf der Grundlage einer verbal-argumentativen Beschreibung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt eine schutzgutbezogene Bewertung durch eine Einschätzung der Eingriffsschwere nach geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit.

Hierbei sind zusätzlich auch Wirkungen in verschiedenen zeitlichen Dimensionen zu berücksichtigen: zeitlich begrenzte (vorübergehende) und dauerhafte Wirkungen, Auswirkungen während der Bauzeit und während des Betriebs.

Diese Prognose ermöglicht die Einschätzung der Projektauswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens. Die Bewertung des Eingriffes erfolgt unter der Voraussetzung, dass die geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden. Das Ergebnis ist im Folgenden zusammengefasst.

7.4.1 Schutzgüterübergreifende Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, positive Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten und daher nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet werden. Zu ihnen gehören unter anderem:

- Abschieben von Oberboden im Bereich von Betriebswege und -anlagen,
- Bodenverdichtungen durch Baumaschinen,
- Lärm, Staub und Abgase durch Baubetrieb,
- erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtswegen durch Bau- und Lieferfahrzeuge.
- Während des Baus der Photovoltaikanlage kann es grundsätzlich zu einer direkten Tötung von Tieren durch Überfahren oder ähnliches kommen. Auch Pflanzen können durch Baumaschinen zerstört werden. Das temporär erhöhte Verkehrsaufkommen kann zu einer Störung führen.
- Das potenzielle Risiko ist jedoch ähnlich wie bei einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, wie sie bisher auf der Fläche stattgefunden hat.

Anlagebedingte Auswirkungen

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden. Sie wirken solange die Anlage steht. Dazu gehören unter anderem:

- Flächeninanspruchnahme für die Anlage, Flächenumwandlung,
- Bodenversiegelung im Bereich von Nebengebäuden / Trafostationen bzw. Teilversiegelung durch Schotterung,
- potenzielle Störung von Wanderbeziehungen von Tieren durch Zerschneidung (Zaun),
- Verminderung der Sonneneinstrahlung und des Lichteinfalls auf die natürliche Geländeoberfläche mit mikroklimatischen Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung,
- visuelle Wirkungen der Anlage: optische Störungen und Veränderung des landschaftlichen Charakters durch technische, landschaftsfremde Bauwerke und Materialien.
- Von der erforderlichen Einzäunung sowie der Trägerkonstruktion gehen keine Risiken aus, die eine Tötung oder Störung von Tieren oder Zerstörung von Pflanzen zur Folge haben könnten.
- Ein mögliches Risiko für Insekten besteht grundsätzlich durch ein Verbrennen auf den Modulflächen. Da die Photovoltaikmodule jedoch aus Gründen der Energie-Effizienz so gebaut sind, dass die Wärmeentwicklung möglichst gering gehalten wird, sind auf den Moduloberflächen keine sehr hohen Temperaturen zu erwarten.
- Auch die Blendwirkung ist aufgrund der Lichtdurchlässigkeit von bis zu 98 % relativ gering. Mögliche Reflexionen finden aufgrund der Neigung der Module überwiegend nach oben statt. Die Stärke einer Blendung ist wesentlich geringer als beispielsweise bei Wasserflächen einzuschätzen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter

Wesentliche betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich bei statischen Freiflächenanlagen nicht, da die Anlagen weitgehend wartungsfrei sind und keine beweglichen Teile enthalten. Die Module selbst sind wartungsfrei.

Es werden lediglich Kontrollgänge und Grünpflege erforderlich, die sich jedoch nicht auf die Umgebung auswirken. Die Flächenpflege ist mechanisch/biologisch ohne chemische Mittel durchzuführen. Negative Auswirkungen werden dadurch vermieden.

Im normalen Betrieb der Anlage gehen von dieser keine weiteren Wirkprozesse als die anlagenbedingten aus. Die Wartungsarbeiten sind sehr gering und daher vernachlässigbar. Lediglich bei einem Brand auf dem Gelände besteht ein Risiko von Beeinträchtigungen und Störungen.

Positive Wirkungen

- Trotz Überstellung mit Modultischen bleiben die versickerungsfähige Oberfläche, die biologische Bodenaktivität und die Retentionsfunktion erhalten.
- Durch die Umwandlung von Intensivgrünland in mäßig extensiv genutztes Grünland ist im Planungsgebiet allgemein mit einer Erhöhung der Bodenwertigkeit zu rechnen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Photovoltaikanlage auf die einzelnen Schutzgüter und die Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild untersucht. Diese Prognose ermöglicht die Einschätzung der Projektauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens des Bebauungsplans. Rückbaubedingte Auswirkungen werden abschließend für die gesamten Schutzgüter betrachtet. Die Bewertung des Eingriffes erfolgt unter der Voraussetzung, dass die geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden. Das Ergebnis ist im Folgenden zusammengefasst.

Vermutlich keine erheblichen Auswirkungen sind zu folgenden Themen zu erwarten und werden daher im Weiteren nicht weiter betrachtet:

- Art und Menge an Strahlung: Das ermöglichte Vorhaben lässt keine relevanten Auswirkungen erwarten.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung: Es ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nach Rückbau der Anlage ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen): Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht in erhöhtem Maße verbunden.
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

Im direkten Umfeld sind keine Vorhaben geplant, deren Auswirkungen bei einer Kumulierung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens weitere erhebliche negative Auswirkungen erwarten lassen.

- Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels: Das ermöglichte Vorhaben beeinflusst durch die Überstellung von PV-Modulen im Plangebiet selbst die Kaltluftentstehung. Die Energiegewinnung durch regenerative Energien (in diesem Falle Solarenergie) trägt erheblich zur Minimierung von CO₂-Ausstoß im Energiesektor bei und hat folglich gesamtheitlich betrachtet hinsichtlich der Energiewende einen positiven Einfluss auf das Klima. Die lokalen Auswirkungen werden dadurch relativiert.

7.4.2 Schutzgut Mensch – Lärm / Erholung / siedlungsnaher Freiraum

7.4.2.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Das Planungsgebiet befindet sich vorgelagert zum westlichen Ortsrand von Erlstätt.

Der Westliche Ortsrand von Erlstätt ist geprägt vom Industriegebiet Innerlohener Straße, einem einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb sowie vereinzelter Wohnbebauung. Südwestlich des Vorhabenbereichs verläuft die Kreisstraße TS3 in einer Entfernung von etwa 500 m zum Plangebiet.

Vorbelastungen des Planungsgebiets durch Immissionen wie Lärm, Staub etc. sind somit gegeben.

Zur Umsetzung der im Jahr 2002 verabschiedeten europäischen Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie) hat das Bayerische Landesamt für Umwelt LfU für eine einheitliche und wirtschaftliche Datenerhaltung und -bereitstellung ein sogenanntes Lärmbelastungskataster (LBK Bayern) aufgebaut. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines belasteten Bereichs.

Licht

Für alle Lebewesen auf der Erde ist der durch die Rotation des Planeten bedingte natürliche Wechsel zwischen hellem Tag und dunkler Nacht der grundlegendste Rhythmus. Durch den Einfluss von künstlicher Beleuchtung werden diese Lichtverhältnisse, vordringlich in der Nacht, durch den Menschen beeinflusst. Durch künstliche Lichtquellen kann es zu Blendung und einer Aufhellung der Nachtlandschaft kommen, was neben wildlebenden Tierarten und Insekten auch den Menschen beeinträchtigen kann.

Kunstlicht wurde aufgrund der schädlichen Wirkung auf Menschen und Tiere im Bundesimmissionsschutzgesetz unter bestimmten Bedingungen als schädliche Umweltauswirkung erfasst. Um Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden ist deshalb bei Bauten, von denen Lichtimmissionen ausgehen, grundsätzlich die Wirkung des emittierten Lichts zu prüfen und auf das geringstmögliche Maß abzusenken.

Durch die Kreisstraße sowie durch das östlich gelegene Industriegebiet ist durch den nächtlichen Verkehr bzw. Betrieb mit Lichteinwirkungen auf das Planungsgebiet zu rechnen.

Die Gemeinde Grabenstätt wird entsprechend dem Regionalplan Südostoberbayern dem Gebiet für Tourismus und Erholung Nr. 4 „Chiemgau“ zugesprochen.

Das Planungsgebiet befindet sich nach dem Regionalplan RP 18 Südostoberbayern – Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (2018) nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Das Planungsgebiet grenzt im Westen an den örtlichen Rad- und Wanderweg „Gemeinde Grabenstätt – schwarz auf weiß (Kraimoos Radweg)“ (ID: 18669).

Und liegt unmittelbar nördlich eines Radweges des Landkreises Traunstein (ID: 11974).

Die überplanten, bisher unbebauten Bereiche des Planungsgebiets liegen derzeit brach. Die vorangegangene Nutzung bestand in einer Sonderkultur für Christbäume.

Die Erholungseignung im Planungsgebiet ist aufgrund mangelnder Strukturen als Gering bis mittel einzustufen.

Das Planungsgebiet ist als siedlungsnaher Freiraum mit mittlerer-geringer Aufenthaltsqualität und Erholungswert einzustufen.

7.4.2.2 Bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

Belastungen durch Lärm und Staub entstehen beim Bau der geplanten Freiflächen-PV-Anlage. Bei diesen baubedingten Belastungen handelt es sich aber um temporäre Störungen, die vergleichsweise geringe Störungen für die Anlieger mit sich bringen. Durch die Einhaltung der technischen Vorschriften während der Bauarbeiten und anschließend während des

Betriebs der geplanten Anlage ist nicht mit einer erheblichen Umweltverschmutzung zu rechnen. Durch die vorliegende Planung sind keine wesentlichen Emissionen zu erwarten.

Die geplanten Modultische werden nach Süden ausgerichtet. Um Fernwirkungen wie Blendeffekte oder Reflexionen der Anlage zu vermeiden, wird die zulässige Anlagenhöhe begrenzt. Wesentliche Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer benachbarter Straßen und Wege durch Blendeffekte und Reflexionen sind durch den Betrieb der geplanten Freiflächen-PV-Anlage nicht zu erwarten.

Während des Betriebes der Anlagen können Trafo und Wechselrichter Geräuschquellen darstellen. Gemäß dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Ausgestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt, Januar 2014 wird ab einem Abstand des Trafos beziehungsweise Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete von tagsüber 50 dB(A) sicher unterschritten. Nachts ist die Anlage nicht im Betrieb. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen des Ortsteils Erlstätt befinden sich östlich der Anlage in einer Entfernung von mindestens 250 m zur geplanten Anlagenfläche.

Durch die vorhandenen Gehölzstrukturen im Osten und Süden wird eine visuelle Abschirmung der geplanten Anlage für Teilbereiche geschaffen. Auf diese Weise wird der direkte Sichtbezug auf die Module eingeschränkt und die Auswirkungen verringert. Sichtbeziehungen zur Anlage bestehen somit nur von Norden.

Durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine Emissionen oder erheblichen Störwirkungen hervorgerufen. Gefährdungen durch Stromschläge sind nicht angezeigt. Aufgrund der Einzäunung der Anlage ist die Fläche zudem vor unbefugtem Zutritt geschützt.

Nach aktuellem Wissensstand treten elektromagnetische Felder oder Strahlungen, wie z. Bsp. bei Handys oder Mobilfunkanlagen, bei Photovoltaikanlagen nicht auf, wodurch auch keine Einflüsse auf den Menschen zu erwarten sind.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Anlage (Module + Trafostation) nach dem Betrieb wieder abgebaut wird und somit die Flächen der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen würden.

Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Mensch – Lärm- / Licht-
einwirkung, Erholung / Siedlungsnaher Freiraum

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Mensch: Lärm / Licht	gering	gering	gering	gering
Mensch: Erholung / siedlungsnaher Freiraum	gering	gering	gering	gering

Tab. 3 Erheblichkeit zum Schutzgut Mensch – Lärm, Licht, Erholung

7.4.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

7.4.3.1 Beschreibung der Ausgangssituation

In der naturräumlichen Gliederung wird das überplante Gebiet wie folgt zugeordnet:

Biogeografische Region:	kontinental
Großlandschaft:	Alpenvorland
Naturraum-Haupteinheit: (Ssybank)	D66 Voralpines Moor- und Hügelland
Naturraum-Einheit: (Meynen/Schmithüsen et. al.)	038 Inn-Chiemsee-Hügelland
Naturraum-Untereinheit (ABSP):	038-A Jungmoränenlandschaft des Inn-Chiemsee-Hügellandes

Das Planungsgebiet wird der naturräumlichen Einheit nach Meynen / Schmithüsen „Inn-Chiemsee-Hügelland“ (038) zugeordnet, einem voralpinen Jungmoränenengebiet, das zur Würm-Eiszeit vom großen Inn-Chiemsee-Vorlandgletscher bedeckt war. Diese Jungmoränenlandschaft weist insgesamt einen relativ gleichmäßigen Aufbau auf. Die mehrfach hintereinander gestaffelten Moränenwälle ordnen sich verhältnismäßig symmetrisch um das zentrale Stammbecken des Rosenheimer Beckens (0038-N) und die Tiefenlinien des Inntals an. Von diesem riesigen, tief in die weichen Sedimente der voralpinen Molasse eingeschürften Zungenbecken im Zentrum strahlen kleinere, meist langgestreckte Zweigbecken aus. Zwischengeschaltet sind die, teils zu Drumlinfeldern verformten Grundmoränenplatten.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation pnV wird der Endzustand einer Vegetation bezeichnet, den man ohne menschliche Eingriffe in einem Gebiet erwarten würde. Der direkte Einfluss des Menschen wird ausgeblendet, es verbleibt lediglich das Beziehungsgefüge zwischen Vegetation und der Summe der Standortfaktoren. Damit ist die pnV die eigentliche stabile und standortgerechte Pflanzendecke.

Die Neupflanzungen von Gehölzen sollten sich daher grundsätzlich an der Artenzusammensetzung der pnV orientieren, Aspekte des Klimawandels sind dabei jedoch zu berücksichtigen. Aufgrund der, auch in der Region bereits erkennbaren klimabedingten Veränderungen in der Vegetation ist grundsätzlich verstärkt auf klimagerechte Gehölze abzustellen, gegebenenfalls auch abweichend von der potenziellen natürlichen Vegetation.

Das Planungsgebiet befindet sich mehrheitlich innerhalb der pnV „Waldmeister-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald“ [Legendeneinheit M4bT].

Entsprechend der Lage im Naturraum wird das Planungsgebiet dem Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze (BfN, Verändert d. LfU) „Nr. 6.1 Alpenvorland“ (aut-09.00 EAB) zugeordnet.



Abb. 6 Lage der Flächen der amtlichen Biotopkartierung mit Kennzeichnung des Plangebiets (schematisch rot umrandet) – ohne Maßstab
Quelle: BayernAtlas © StMFH; Fachdaten © 2024 LfU; Geobasisdaten © 2024 Bay. Vermessungsverwaltung

Die Gehölzbestände randlich des Plangebiets entsprechen in ihrer Ausprägung nicht den Kriterien eines Feldgehölzes (siehe folgende Bilder) und sind daher nicht als geschütztes Biotop anzusprechen.



Abb. 7 Gehölzbestand am östlichen Rand des Plangebiets, Ortsbegehung März 2024



Abb. 8 Gehölzbestand am südlichen Rand des Plangebiets, Ortsbegehung März 2024

Aufgrund der Ausprägung der umliegenden, kleinflächigen Biotope und ihrer Entfernung zum Plangebiet kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Beeinträchtigung der Biotope ausgeschlossen werden.

7.4.3.3 Vorkommen von Tieren und Pflanzen

Die überplanten Flächen liegen derzeit nach der davor erfolgten Nutzung als Sonderkulturlandschaft für Christbäume brach.

Die Krautschicht ist im Gebiet als artenarmes Grünland ausgeprägt.

Im Bereich der geplanten PV-Anlage befindet sich kein Gehölzbestand. Im Planungsgebiet befinden sich in den Randbereichen Baumreihen.

Entsprechend der Beschreibung der Biotopfläche im Rahmen der Biotopkartierung Bayern sind keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten bekannt. Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar, eine Pflege oder Sicherung ist nicht notwendig.

Aufgrund der Strukturausstattung im Planungsgebiet wird ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich nach derzeitiger Einschätzung als nicht wahrscheinlich erachtet.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Fachgutachtens werden im weiteren Planungsverlauf eingearbeitet und berücksichtigt.

7.4.3.4 Baubedingte Auswirkungen

Direkte Beeinträchtigungen der umliegenden europäischen und nationalen Schutzgebiete können aufgrund der Lage und dem Abstand zum Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen über mögliche Wirkungspfade wie Luft (Lärm, Immissionen) oder wesentliche nachteilige visuelle Wirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

In den Randbereichen des Planungsgebiets befinden sich freiwachsende Heckenstrukturen. Diese erfüllen jedoch nicht die Anforderungen eines nach § 30 BNatSchG zu klassifizierenden Feldgehölzes. In die vorhandenen Strukturen wird durch vorliegende Planung, kleinflächig im Bereich der geplanten Zuwegung eingegriffen.

Eine direkte Beanspruchung von Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern findet durch vorliegende Planung nicht statt. Wesentliche indirekte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Für das Vorhanden wurde eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt und eingearbeitet.

Im Planungsgebiet können Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen während der Bauphase grundsätzlich Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume darstellen.

Die Bauarbeiten werden allerdings auf den Änderungsbereich beschränkt, so dass eine direkte Beeinträchtigung der Lebensräume (z.B. Waldflächen) ausgeschlossen werden kann.

Durch die Bauarbeiten werden insgesamt Lebensräume mit geringer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt beansprucht. Die während der Bauzeit verursachten Lärmeinwirkungen, Erschütterungen und stofflichen Emissionen sind im Umfeld der Vorhaben räumlich und zeitlich begrenzt.

Infolge der Errichtung einer Photovoltaikanlage kommt es – zumindest vorübergehend für die Zeit der Nutzung – zu einer Inanspruchnahme von Flächen. Durch das Einrammen oder Eindrehen der Stahlstützen in den Untergrund erfolgt keinerlei Versiegelung oder größere Störung des natürlichen Bodengefüges, ein rückstandsfreier Rückbau der Anlage wird dadurch ermöglicht.

Insgesamt sind baubedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

7.4.3.5 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Bereich weist keine wesentlichen Vorbelastung auf.

Die überplanten Anlageflächen besitzen derzeit auf Grund der Brache keine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt. Besondere faunistische Vorkommen sind derzeit nicht bekannt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich bei der Eingriffsfläche nicht um ökologisch wertvolle Flächen. In der Umgebung sind ausreichend Flächen mit gleicher Nutzung vorhanden. Derzeit wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.

Unter den zukünftigen Modulreihen wird die bestehende Grünlandbrache in ein extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Hierdurch ist von einer deutlichen Verbesserung für den Arten- und Biotopschutz auszugehen, da die höhere Pflanzenvielfalt in der Regel auch Voraussetzung für ein größeres faunistisches Artenpotential (Insekten wie Schmetterlinge; Kleinsäuger etc.) ist. Aufgrund des Ausbleibens von Düngung und Pflanzenschutzmitteln sowie der regelmäßigen Bewirtschaftung, verbessert sich zudem die Qualität des Lebensraumes, was sich ebenfalls positiv auf die biologische Vielfalt am Standort auswirkt.

Die Aufstellung der Module in Reihen mit entsprechenden Abständen ermöglicht eine eingeschränkte Nutzung als Weide (z.B. Schafe) oder eine regelmäßige Mahd.

Infolge der Anlage und des Betriebes der Photovoltaikanlage kommt es zu gewissen abiotischen Standortveränderungen im Plangebiet. Durch Verschattungseffekte der Solarmodule ist von einer Beeinflussung der Vegetationszusammensetzung des Grünlandes gegenüber voll besonnten Flächen auszugehen.

Der für Kleintiere durchlässige Schutzzaun grenzt diese Tierarten auch von der eigentlichen PV-Fläche nicht aus und vermeidet Wanderungsbarrieren für Kleintiere. Wanderkorridore für größere Tiere bleiben durch das Freihalten der an den vorhandenen Feldweg angrenzenden Bereiche erhalten.

Die Fläche wird nur sehr selten für Wartungs- und Pflegearbeiten betreten und befahren, so dass hier während der Betriebszeit von keiner störenden Beeinträchtigung auszugehen ist.

Anlockungen von Insekten in der Nacht durch Licht wird es nicht geben, da die Anlage nicht dauerhaft beleuchtet sein wird. Die Schallemissionen durch die Wechselrichter und Trafos sind so gering, dass es zu keiner nachhaltigen Störung der Tierwelt kommen wird.

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden ermittelt und im Bebauungsplan durch Festsetzung zur Ausgleichsmaßnahmen bilanziert (siehe auch Kap. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung dieser Begründung).

Zur Minimierung des Eingriffs und der möglichen Auswirkungen werden im Bebauungsplan entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Pflanzen und Tiere werden in der Gesamtbetrachtung als gering erheblich eingestuft.

Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Pflanzen und Tiere	gering	gering	gering	gering

Tab. 4 Erheblichkeit zum Schutzgut Pflanzen und Tiere

7.4.4 Schutzgut Boden / Hydrogeologie

7.4.4.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Böden erfüllen unterschiedliche natürliche Funktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion),
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Zusätzlich sind Böden grundsätzlich Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Entsprechend der Übersichtsbodenkarte UEBK25 von Bayern (siehe folgende Karte) durch zwei verschiedene Bodentypen geprägt. Eine exakte Abgrenzung des Vorkommens der Bodentypen im Plangebiet ist aufgrund der Kartierunschärfe bei dem Maßstab von 1:25.000 nicht möglich. Innerhalb des Plangebietes kommen die Bodentypen „Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm über Sandkies (Jungmoräne, carbonatisch, zentralalpin geprägt)“ [Legendeneinheit 29b] und „Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter)“ [Legendeneinheit 22b] vor.



Abb. 9 Auszug aus der Übersichtsbodenkarte UEBK25 von Bayern mit Kennzeichnung des Planungsgebietes (schematisch rot umrandet) – ohne Maßstab

Quelle: UmweltAtlas Bayern – Boden © 2024 LfU; Geobasisdaten: © 2024 Bay. Vermessungsverwaltung

Die Nährstoffverfügbarkeit wird im Planungsgebiet entsprechend der Standortauskunft „bodenkundliche Bewertung“ im 1. Meter mit „hoch“ angegeben. Das Potenzial als Wasserspeicher wird mit „mittel“ klassifiziert. Der Grobbodengehalt wird mit „mittel steinig“,

kiesig, grusig“ beschrieben, der Carbonatgehalt wird als „extrem carbonatreich“ eingestuft (UmweltAtlas Bayern Boden – Bodenkundliche Bewertung © 2024 LfU)

Entsprechend der Moorbodenübersichtskarte MBK25 des bayerischen Landesamts für Umwelt sind innerhalb des Planungsgebiets keine Moorböden verzeichnet (Online-Abfrage UmweltAtlas – Boden vom 16.04.2024).

Im westlichen Umfeld des Planungsgebiets finden sich entsprechend MBK25 Moorbodenstandorte, siehe folgende Karte. Es handelt sich dabei um „vorherrschend Niedermoor und Erdniedermoor, teilweise degradiert“ [UEBK25-Legendeneinheit 78].

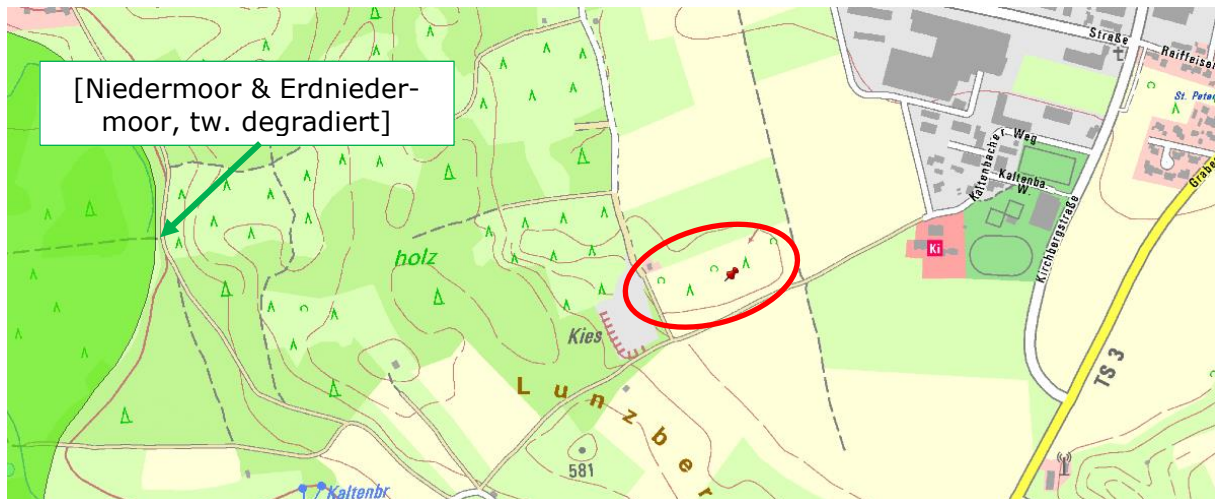


Abb. 10 Kennzeichnung von Moorbodenstandorten entsprechend MBK25 im Umfeld des Planungsgebiets (schematisch rot umrandet) – ohne Maßstab

Quelle: UmweltAtlas Bayern – Boden © 2024 LfU; Geobasisdaten: © 2024 Bay. Vermessungsverwaltung

Entsprechend der digitalen Geologischen Karte dGK25 von Bayern handelt es sich im Gebiet um nicht bindige Lockergesteine mit mitteldichter bis dichter Lagerung. Die Böden sind lokal frostempfindlich und weisen eine mittlere bis hohe Tragfähigkeit auf.

In der Bodenschätzungsübersichtskarte BSK25 von Bayern ist das Planungsgebiet als Grünlandfläche gekennzeichnet. Die Kennzeichnung lautet wie folgt:

LI12 Fläche als Grünland genutzt

L Lehm

III Zustandsstufe: gut

2 Wasserstufe: gut

Im Umkreis von 200 m liegen keine Hinweise auf Geogefahren vor. Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

7.4.4.2 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bautätigkeiten (im wesentlichen Materialtransport und Erdarbeiten für Solarmodule und Erdkabel) wird die oberste Bodenschicht in den Bereichen der geplanten Leitungstrassen beseitigt, verdichtet oder abgetragen. Baubedingt können aufgrund des erhöhten Verkehrs auf der Fläche Prozesse der Bodenverdichtung auftreten.

Baubedingt besteht grundsätzlich eine erhöhte Bodengefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe von Baumaschinen. Außerdem können Baustelleneinrichtung und Baustellenbelieferung zu Bodenverdichtungen in Teilbereichen führen. Da die Module selbst fundamentlos aufgestellt werden, findet von dieser Seite keine Verdichtung des Bodens statt.

Die zur Verankerung der Module vorgesehenen Stahlträger können nach einer dauerhaften Einstellung des Betriebes und vor einer landwirtschaftlichen Folgenutzung rückstandslos wieder entfernt werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind in der Gesamtschau als mittel erheblich zu bewerten.

7.4.4.3 Anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

Für die Nutzungsdauer entfällt die bisherige mechanische Bodenbearbeitung, es findet keine Zufuhr von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln statt, eine Erholung des Bodenlebens ist möglich.

Durch die Umwandlung von landwirtschaftlich intensiv in mäßig extensiv genutzte Flächen und einem dauerhaften Bewuchs wird Bodenerosion durch Wind und Wasser vermieden. Zudem wirken die neu angelegten Heckenstrukturen ebenfalls als Windschutz. Es kommt in dieser Hinsicht zu einer Bodenverbesserung beziehungsweise zu einem Schutz des Bodens.

Während der Anlagennutzung kommt es aufgrund ausbleibender Jaucheeinträge und Bodenauslaugung durch eine landwirtschaftliche Nutzung zu Bodenregenerationsprozessen.

Aufgrund des Streulichteinfalls ist trotz der Beschattung durch die Module eine indirekte Belichtung des Bodens gegeben.

Eine Bodenversiegelung findet bis auf die Nebengebäude und Trafostationen nicht statt.

Eine Befestigung des vorhandenen Feldwegs ist entsprechend Festsetzung nur in wasser-durchlässiger Bauweise zulässig, wodurch eine zusätzliche Versiegelung in diesem Bereich entfällt.

Mit der Aufstellung der Modulreihen ist von einer etwas ungleichmäßigen Verteilung von Niederschlägen auszugehen. Die jeweils „überdachte“ Fläche erhält im Vergleich zur gegenwärtigen Situation weniger Niederschlag, während entlang des unteren Randes der Module mehr Niederschlag auf den Boden abgeleitet wird. Eine Austrocknung der Böden im verschatteten Bereich ist jedoch nicht wahrscheinlich, da Niederschlagswasser seitlich nachsickern kann.

Der Bebauungsplan sieht als Vermeidungsmaßnahme den Erhalt und die weitere Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und eine Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzung einer GRZ unterhalb der Orientierungswerte gemäß § 17 BauNVO vor.

Nach Beendigung der Betriebsdauer ist ein rückstandsloser Abbau und eine erneute intensive landwirtschaftliche Nutzung möglich, d. h. der Verlust der landwirtschaftlichen Ertragsfunktion ist nur vorübergehender für die Dauer der Nutzung gegeben.

In der Gesamterheblichkeit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering einzustufen.

7.4.4.4 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Boden

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Bodenfunktionen	mittel	gering	gering	gering

Tab. 5 Erheblichkeit zum Schutzgut Boden

7.4.5 Schutzgut Fläche

7.4.5.1 Beschreibung der Ausgleichssituation

Das Schutzgut „Fläche“ stellt eine begrenzt zur Verfügung stehende und unvermehrbar Ressource dar, dient dem Menschen als Lebensgrundlage und wird durch diesen für seine Zwecke vielfältig und regelmäßig in Anspruch genommen. Neben dem direkten Flächenverlust durch die Inanspruchnahme von Bodenflächen als Siedlungs-, Verkehrs- und Produktionsflächen wird durch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes der Naturhaushalt in vielfältiger Weise (negativ) beeinflusst.

Ein grundsätzliches Ziel der Bebauungsplanung ist es daher, den Flächenverbrauch, d. h. die Nutzungsänderung von Bodenflächen und den damit einhergehenden Verlust ihrer ursprünglichen Funktionen, auf kommunaler Ebene deutlich zu senken.

Dieses Ziel wird durch den Gesetzgeber insbesondere durch das sogenannte „30 Hektar-Ziel“ (Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- / Verkehrsflächen auf 30 ha / Jahr bis zum Jahr 2030) im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie DNS der Bundesregierung sowie in der Bodenschutzklausel gemäß § 1a des Baugesetzbuches BauGB festgelegt.

Das Planungsgebiet befindet sich entsprechend der Karte „Unzerschnittene verkehrsarme Räume UZVR in Deutschland“ des Bundesamts für Naturschutz mit Stand 2015 nicht innerhalb eines UZVR größer 100 km².

Das Schutzgut Fläche ist gegenüber folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verlust von Freiflächen durch Bebauung und Versiegelung
- Verlust von Nutzflächen bzw. Nutzungsverlagerung
- Zerschneidung

Durch die Nutzung als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik mit darunterliegender Grünlandnutzung findet eine Degradation der Fläche statt. Durch die Überbauung durch die Modultische steht die Fläche langfristig nicht mehr für andere Planungen zur Verfügung. Die Planung ermöglicht jedoch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche.

7.4.5.2 Bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

Die überplante Fläche hat in der Gesamtschau eine mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft, eine geringe Bedeutung als Freifläche und im Bereich der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen eine geringe ökologische Bedeutung.

Durch die Planung werden rund 2,55 ha unbebaute Fläche südlich von Grabenstätt überplant. Die Fläche wurde bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Durch das Planvorhaben erfolgt kein zusätzlicher Flächenbedarf durch Ausgleichsmaßnahmen.

Für die Baustelleneinrichtung werden vorübergehend nur sehr kleine Flächen in Anspruch genommen.

7.4.5.3 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Fläche

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Fläche	gering	gering	gering	gering

Tab. 6 Erheblichkeit zum Schutzgut Boden

7.4.6 Schutzgut Wasser

7.4.6.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete oder Brunnennutzungen sind innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet nicht vorhanden.

Fließ- und Oberflächenwasser

Innerhalb und angrenzend befinden sich keine Gewässer.

Grundwasser

Entsprechend der Standortauskunft „bodenkundliche Bewertung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegt der Grundwasserstand im Bereich des Drumlinfelds tiefer 2 m unter Gelände. Stau- oder Haftnässe sind gering ausgeprägt oder über 0,8 m tief, örtlich auftretend. Detaillierte Angaben zum Grundwasserzustand liegen nicht vor.

Hochwassergefahren

Das Planungsgebiet befindet sich entsprechend dem UmweltAtlas Bayern – Thema Naturgefahren weder in einer Hochwassergefahrenfläche noch in einem gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Entsprechend der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt LfU sind innerhalb des Plangebiets potenzielle Fließwege bei Starkregen mit mäßigem bis erhöhtem Abfluss verzeichnet. Aufgrund der Topografie ist ein Anstauen von nicht versickertem Wasser innerhalb des Gebiets bei Starkregen möglich. (siehe folgende Abbildung).

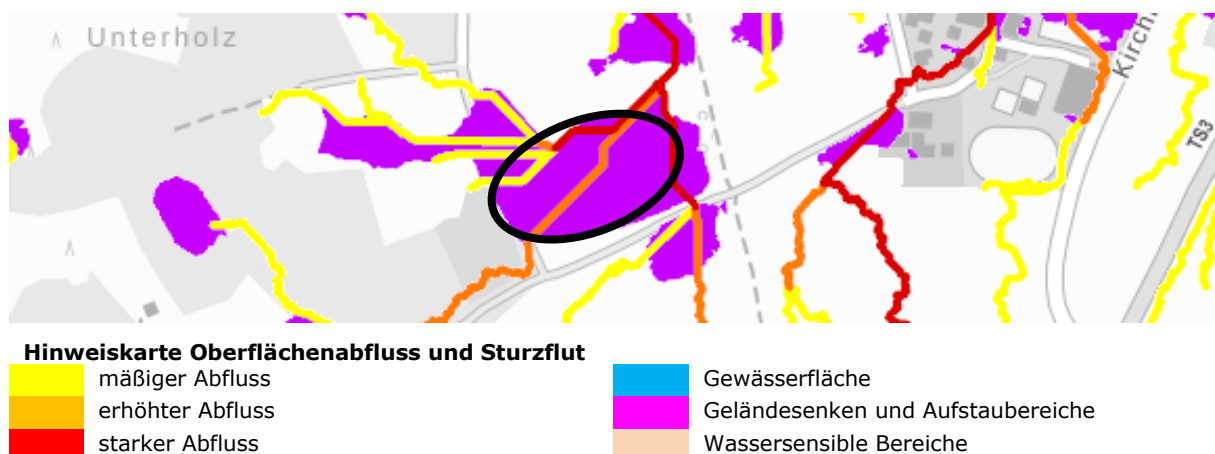


Abb. 11 Darstellung der potenziellen Fließwege bei Starkregen gemäß Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ mit Kennzeichnung des Planungsgebiets (schematisch blau umrandet) – ohne Maßstab

Quelle: UmweltAtlas Bayern © 2024 LfU; Geobasisdaten © 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung

7.4.6.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen, zum Beispiel durch Stoffeinträge von Ölen oder Treibstoffen in das Grundwasser oder angrenzende Fließgewässer treten bei Einhaltung der technischen Vorschriften voraussichtlich nicht auf.

Es wird davon ausgegangen, dass das vorhandene Grundwasser durch vorliegende Planung nicht angeschnitten wird, da keine tiefergehenden Bodenarbeiten erforderlich sind.

Nach derzeitiger Einschätzung sind durch das geplante Vorhaben baubedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

7.4.6.3 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Planung ist keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Eine Versickerung des gesamten anfallenden Niederschlagswassers ist ermöglicht. Nach der Aufstellung der Modulreihen ergibt sich höchstens eine ungleichmäßige Verteilung von Niederschlägen für den Boden. Eine Austrocknung der Böden im verschatteten Bereich ist jedoch nicht wahrscheinlich, da Niederschlagswasser seitlich nachsickern kann. Die Sickerfähigkeit des Bodens wird nur auf kleinen Teilflächen beeinträchtigt, insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden positiv.

Durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Sondergebietsflächen ist von einer Vorbelastung durch Düngeaustrag auszugehen, welcher die Grundwasserqualität beeinträchtigen kann.

Durch Aussetzen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund vorliegender Planung werden Einträge von Nährstoffen und Pestiziden ins Grundwasser vermieden.

Es werden keine wassergefährdenden Stoffe im Gebiet eingesetzt, von den Modulen gehen ebenfalls keine Verunreinigungen aus.

Eine Bodenversiegelung findet bis auf die Nebengebäude und Trafostationen nicht statt. Eine Befestigung des vorhandenen Feldwegs ist entsprechend Festsetzung nur in wasser-durchlässiger Bauweise zulässig, wodurch eine zusätzliche Versiegelung in diesem Bereich entfällt.

Der Bebauungsplan sieht als Vermeidungsmaßnahme den Erhalt und die weitere Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und eine Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzung einer GRZ unterhalb der Orientierungswerte gemäß § 17 BauNVO vor.

Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt als gering erheblich eingestuft.

7.4.6.4 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Wasser

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Oberflächengewässer	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Oberflächenwasserabfluss	gering	gering	gering	gering
Grundwasser	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Tab. 7 Erheblichkeit zum Schutzgut Wasser

7.4.7 Klima und Lufthygiene

7.4.7.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Das Planungsgebiet ist dem Klimabezirk Südbayerisches Hügelland zuzuordnen.

Die mittleren Jahresniederschläge werden für die Gemeinde mit 1.725 mm/Jahr angegeben. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 7,7 °C (Quelle: Climate-Data.org).

In der effektiven Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger wird das Planungsgebiet demnach dem warmgemäßigten immerfeuchten Klima mit warmen Sommern (Cfb) zugeordnet.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa 500 m nördlich der Kreisstraße TS3. Vorbelastungen der lufthygienischen Situation im Planungsgebiet durch Immissionen wie Abgase, Staub etc. sind somit gegeben.

Das überplante Gebiet stellt durch die vorhandene Nutzung kein bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet dar und übernimmt somit keine lokalklimatische Ausgleichsfunktion.

Die allgemeine Hauptwindrichtung in Bayern ist West bis Süd-West. Der an einem gegebenen Ort aufkommende Wind hängt jedoch stark von der örtlichen Topografie und anderen Faktoren ab, und die augenblickliche Windgeschwindigkeit und -richtung variieren stärker als die stündlichen Durchschnittswerte.

Die vorherrschende durchschnittliche stündliche Windrichtung in Grabenstätt ist das ganze Jahr über vom Westen. Die durchschnittliche stündliche Windgeschwindigkeit weist im Verlauf des Jahres geringe jahreszeitliche Variationen auf (Quelle: Weatherspark.com).

Die Karte „Globalstrahlung Jahressumme“ des Energie-Atlas Bayern (Online-Abfrage vom 16.04.2024) zeigt die mittleren Jahreswerte für die Globalstrahlung in kWh/m². Je höher die Globalstrahlung am Standort, umso besser eignet er sich - grundsätzlich - für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik. Die Globalstrahlung für das gesamte Jahr ist als

Summe aller Monatswerte angegeben und wird für das Planungsgebiet mit 1.150 – 1.164 kWh/m² beziffert (oberes Mittelfeld).

Entsprechend der Karte „Sonnenscheindauer Jahressumme“ des Energie-Atlas Bayern ist im Planungsgebiet mit einer mittleren Sonnenscheindauer von circa 1.550 – 1.164 h /Jahr.

Durch das Jahresmittel der Globalstrahlung, der Sonnenscheindauer und der Südausrichtung der vorhandenen Topografie ergibt sich eine gute bis mittlere Eignung für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik.

7.4.7.2 Baubedingte Auswirkungen

Durch den Bau der Anlage werden die Baufahrzeuge für kurze Zeit Schadstoffe ausstoßen und bei trockenen Bedingungen Erde aufwirbeln.

Die baubedingten Auswirkungen führen zu einer geringen kurzfristigen, aber keiner nachhaltigen Beeinträchtigung. Diese temporären Belastungen stellen im Hinblick auf das Kleinklima sowie auf die Lufthygiene eine vergleichsweise geringe Belastung dar.

7.4.7.3 Anlage-, betriebsbedingt Auswirkungen

Durch die Errichtung der PV-Anlage werden größere Bereiche verschattet. Durch den Erhalt der randlichen Gehölze wird die Frischluftbildung begünstigt und es erfolgt eine CO₂-Bindung.

Anlagebedingt kann der Betrieb der Photovoltaik-Module zu mikroklimatischen Veränderungen führen, insbesondere im Hinblick auf die flächenhafte Verschattung des Bodens. Über den Modulen kann es im Vergleich zur derzeitigen Nutzung tagsüber zu einer stärkeren Lufterwärmung kommen. Dies kann sich grundsätzlich nachteilig auf die Kaltluftproduktion, Frischluftentstehung und Lufthygiene auswirken.

Nachdem die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet nur eine untergeordnete bis keine Bedeutung für Siedlungsflächen hat und keine Frischluftfunktion einnimmt, sind die Auswirkungen als gering einzustufen.

Zudem verringert die Stromerzeugung durch Solarenergie den Bedarf an fossilen Energieträgern und leistet somit langfristig einen Beitrag zur Verringerung von CO₂-Ausstößen und damit zum Klimaschutz.

Die PV-Anlage selbst verursacht keine Emissionen.

Insgesamt ist die CO₂ - Minderung durch die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie als positiv für den Klimaschutz zu bewerten und erklärtes Ziel der Bundesregierung, der Landesregierung sowie der Gemeinde Grabenstätt.

Anlage- und betriebsbedingt sind zusammenfassend insgesamt geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

7.4.7.4 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Klima und Lufthygiene

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Klima / Luft	gering	gering	gering	gering

Tab. 8 Erheblichkeit zum Schutzgut Klima / Luft

7.4.8 Schutzgut Orts- / Landschaftsbild

7.4.8.1 Beschreibung Bestand

Der Änderungsbereich befindet sich westlich des Ortsteils Erlstätt, vorgelagert zum Waldgebiet „Unterholz“.

Die Gemeinde wird entsprechend dem Regionalplan Südostoberbayern dem Gebiet für Tourismus und Erholung Nr. 4 „Chiemgau“ zugesprochen.

Das Planungsgebiet befindet sich nach dem Regionalplan RP 18 Südostoberbayern – Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (2018) zwischen den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten Nr. 28 und Nr. 29.

Aufgrund der wenig bewegten Topografie bestehen Sichtbeziehungen zu den nördlich gelegenen Ausläufern des Waldgebietes „Unterholz“, zum im Zusammenhang bebauten Bereich von Erlstätt sowie nach Süden zum Ortsteil Tettenmoos. Die Sichtbeziehungen nach Westen sind durch den Wald eingeschränkt.

Das Plangebiet mit den umliegenden Rad- und Fußwegen ist Teil des Gebietes zur Naherholung rund um Erlstätt. Wesentliche, das Landschaftsbild störende Vorbelastungen durch Verkehr oder störende Nutzungen sind nicht gegeben.

Die Erholungseignung im selbst Planungsgebiet ist aufgrund fehlender Strukturen für Erholungssuchende als mittel einzustufen. Das Planungsgebiet wird daher als siedlungsnaher Freiraum mit mittlerer Aufenthaltsqualität und Erholungswert eingestuft.

7.4.8.2 Bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hängen ab von der Art und dem Maß der konkret geplanten Bebauung.

Die geplante Photovoltaikanlage stellt in ihrem Umfang grundsätzlich eine optische Überprägung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu bezeichnen, so dass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten.

Durch das Aufstellen von Gestellen, auf denen die Module liegen, kommt es zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes. Je nach Topografie sind die großflächigen Anlagen mehr oder weniger weit sichtbar.

Mit dem Bau der PV-Module kann es während der Bauphase temporär zu visuellen Beeinträchtigungen durch das Baufeld, Maschinen, Materiallager und vor allem Materialtransporte kommen.

Die geplanten Modultische werden nach Süden ausgerichtet. Um Fernwirkungen wie Blendeffekte oder Reflexionen der Anlage zu vermeiden, wird die zulässige Anlagenhöhe begrenzt.

Durch die Sicherung der nach Osten, Süden und Westen bestehenden Eingrünung wird der Unterbau zu drei Seiten hin aus der Entfernung verdeckt.

Aufgrund der Lage und der vorhandenen Gehölzstrukturen ist die Fernwirkung als mittel einzuschätzen.

Eine Erholungsnutzung geht von der Fläche nicht aus. Offizielle Wander- und Radwege tangieren das Planungsgebiet, ein Eingriff in die vorhandenen Strukturen findet jedoch nicht statt.

Die Anlage passt sich insgesamt an die vorhandene Topografie an, sie ist somit aus der Ferne als eine homogene Fläche erkennbar.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Eingrünung der Anlage und zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild werden Grünflächen sowie Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Durch die vorhandenen Gehölzstrukturen wird eine weitgehende visuelle Abschirmung der geplanten Anlage geschaffen. Auf diese Weise wird der direkte Sichtbezug auf die Module eingeschränkt und die Auswirkungen reduziert. Lediglich im Norden ist mit einer Fernwirkung der Anlage zu rechnen.

7.4.8.3 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Orts- / Landschaftsbild

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Orts- / Landschaftsbild	gering	gering	gering	gering

Tab. 9 Erheblichkeit zum Schutzgut Landschaftsbild

7.4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

7.4.9.1 Beschreibung Bestand

Entsprechend dem Bayerischen Denkmal-Atlas befinden sich innerhalb und angrenzend des Planungsgebiets keine Bau- und Bodendenkmäler beziehungsweise denkmalgeschützte Ensembles und landschaftsprägende Denkmäler (Online-Abfrage 16.04.2024). Im Umfeld des Planungsgebiets befinden sich Bau- und Bodendenkmäler (siehe folgende Karte und Tabelle).

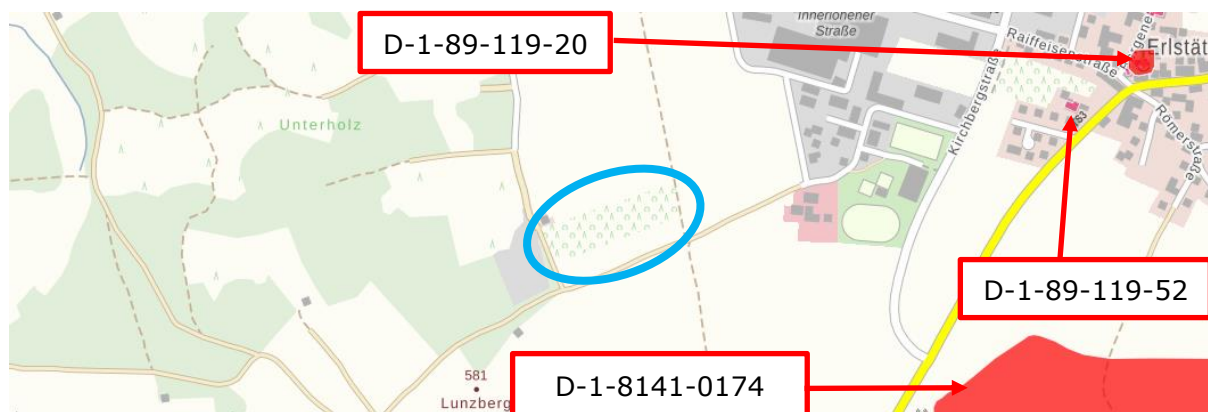


Abb. 12 Auszug aus Luftbild mit Darstellung der Parzellarkarte, Kennzeichnung der Bau- und Bodendenkmäler im Umfeld des Planungsgebiets (schematisch blau umrandet) – ohne Maßstab

Quelle: BayernAtlas © 2022 StMFH; Daten © 2022 BLfD; Geobasisdaten © 2022 Bay. Vermessungsverwaltung

Denkmal Nr.	Bezeichnung / Beschreibung
D-1-8141-0174	Bodendenkmal „Villa rustica der römischen Kaiserzeit“
D-1-89-119-20	Bau- und Bodendenkmal „Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul im Thale, spätgotischer Quaderbau mit Westturm, spätes 15. Jh., Turmobergeschoss barock; mit Ausstattung; Kirchhofmauer mit Grabnischen.“
D-89-119-52	Grabenstätter Straße 6 „Ehem. Schule, zweigeschossiger Massivbau mit hohem Mansarddach über östlichem Teil und Walmdach über Westteil, im Heimatstil mit Jugendstilanklängen, erbaut nach Plänen des Bezirkstechnikers Graf, Traunstein, 1909-10.“

Tab. 10 Beschreibung der Bau- und Bodendenkmäler im Planungsumfeld

Quelle: Denkmalliste Grabenstätt mit Stand vom 27.04.2023 © 2024 BLfD

Aufgrund der Ausprägung der Denkmäler und der Art der Planung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von negativen Auswirkungen auf umliegende Denkmäler auszugehen.

Bodendenkmäler, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu Tage treten, unterliegen allgemein der Meldepflicht nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG). Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege BLfD oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.4.9.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bau- und Bodendenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler, die während der Bauarbeiten zu Tage treten, der Meldepflicht gemäß Art. 8 BayDSchG unterliegen. Sie sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

7.4.9.3 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Kultur und Sachgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Tab. 11 Erheblichkeit zum Schutzgut Kultur und Sachgüter

7.4.10 Wechselwirkungen

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter Schutzgütern zu betrachten.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Die folgende Tabelle erlaubt einen Überblick und liefert Beispiele für mögliche Wechselwirkungen der diversen Schutzgüter.

Im vorliegenden Fall ist auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu zusätzlichen erheblichen Belastungen führen werden.

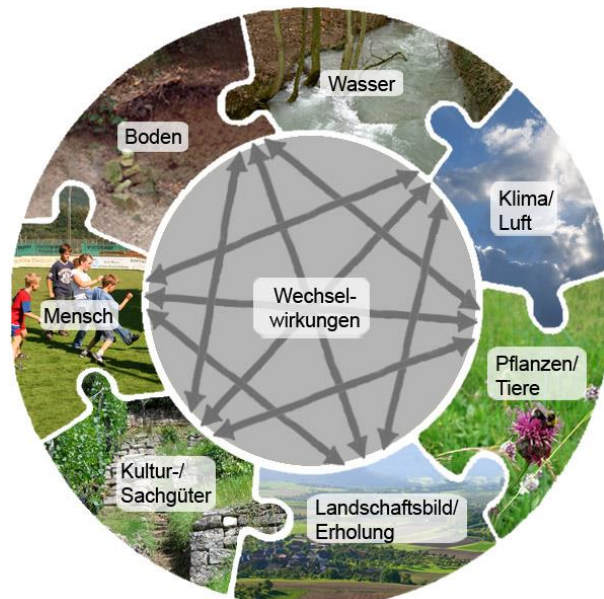


Abb. 13 Darstellung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen
Quelle: Wikifk5 der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen © 2009
Julia Balko © MWK-BW

Leserichtung ↓	Boden	Tiere und Pflanzen	Mensch	Klima und Luft	Wasser	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Boden		<ul style="list-style-type: none"> • Vegetation als Erosionsschutz • Einfluss auf die Bodenentstehung und -zusammensetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholung in der Landschaft bewirkt Erosion 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf die Bodenentstehung und -zusammensetzung • Bewirkt Erosion 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf die Bodenentstehung und -zusammensetzung • Bewirkt Erosion 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirkt Erosion 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenabbau • Veränderung durch Intensivnutzung/Ausbeutung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Boden als Lebensraum 		<ul style="list-style-type: none"> • Erholung in der Landschaft als Störfaktor 	<ul style="list-style-type: none"> • Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer als Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft als vernetzendes Element von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter als Lebensraum
Mensch		<ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsgrundlage • Schönheit des Lebensumfeldes 		<ul style="list-style-type: none"> • Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwassersicherung • Oberflächengewässer als Erholungsraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholungsraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Schönheit als Lebensumfeld
Klima und Luft		<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss der Vegetation auf Kalt- und Frischluftentstehung 			<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss über Verdunstungsrate 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf Mikroklima 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserfilter • Wasserspeicher 	<ul style="list-style-type: none"> • Vegetation als Wasserspeicher und -filter 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholung als Störfaktor 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf Grundwasserneubildung 			<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenrelief als charakterisierendes Element 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewuchs und Artenreichtum als Charakteristikum der Natürlichkeit und Vielfalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzanlagen als Störfaktor 		<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer als Charakteristikum der Natürlichkeit und Eigenart 		<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter als Charakteristikum der Eigenart
Kultur- und Sachgüter		<ul style="list-style-type: none"> • Substanzschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholung als Störfaktor 	<ul style="list-style-type: none"> • Luftqualität als Einflussfaktor auf Substanz 			

Tab. 12 Tabelle nach Schrödter / Habermann-Nieße / Lehmborg: „Umweltbericht in der Bauleitplanung“, 2004, verändert

7.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

Die bisher un bebauten und un beplanten Flächen des Planungsgebiets würden bei Nichtdurchführung der Planung weiter landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Die landwirtschaftlichen Flächen würden voraussichtlich weiterhin dem Einsatz von Düngern sowie einer regelmäßigen Bodenbearbeitung ausgesetzt sein. Aufgrund der Stoffeinträge durch Düngung, Pflanzenschutzmittel etc. und der Luftbelastung (Eintrag von Staub, Reifenabrieb Straßenverkehr usw.) fänden auch weiterhin Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden / Wasser statt.

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist mittelfristig keine Bebauung zu erwarten. Die durch die Planung entstehenden negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wären nicht vorhanden. Bei einer Nichtrealisierung des geplanten Vorhabens und einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung würden sich keine Veränderungen des Landschafts- und Ortsbildes ergeben. Eine Beeinträchtigung (Verbesserung oder Verschlechterung) des Schutzgutes Natur und Landschaft würde sich bei einer weiteren ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ("gute fachliche Praxis") ebenfalls nicht ergeben.

Das Vorhaben unterstützt die Umsetzung nationaler Klimaziele und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien vor Ort. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde eine verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien nicht stattfinden. Eine Unterstützung der Umsetzung beziehungsweise Einhaltung der übergeordneten Ziele der CO2-Einsparung und der Einhaltung deutscher Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen würde nicht stattfinden.

7.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bei der Realisierung der Flächennutzungsplanänderung kommen folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Tragen:

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Keine Überplanung von grundsätzlich nicht geeigneten Standorten (sog. Ausschlussflächen) oder von eingeschränkt geeigneten Standorten (sog. Restriktionsflächen).
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z. B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)

Schutzgut Mensch

- Regenerative Energiegewinnung.
- Umfassende Eingrünung des Plangebiets.

Schutzgut Natur und Landschaft

- Nutzung von Flächen mit überwiegend geringer Biotopausstattung und geringer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt.
- Erhalt von randlichen Gehölzstrukturen.
- Entwicklung von artenreichem Grünland unterhalb der Modultische.
- Einhalten ausreichender Abstände zur bestehenden Gehölzstrukturen und Biotopen.
- Erhalt von Wildtierkorridoren.

Schutzgut Boden / Wasser

- Darstellung von Flächen zur Eingrünung.

Schutzgut Klima/Luft

- Regenerative Energiegewinnung → Verminderung des Ausstoßes an Treibhausgasen

Schutzgut Landschaftsbild

- Weitgehende Eingrünung als schonender Übergang in die offene Landschaft.

Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft festzusetzen. Diese sind zum Beispiel:

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Einhalten eines 15 cm-Abstands von Zäunen und Einfriedungen zum Boden zur Gewährleistung einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger et cetera.
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

- Sicherung ökologisch hochwertiger Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche durch differenzierte Festsetzungen zur Grünordnung.
- Realisierung einer ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlage durch Entwicklung und Pflege der Freibereiche als mäßig extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland.
- Sicherstellung einer hochwertigen Einbindung in Natur und Landschaft durch eine Eingrünung

Schutzgut Mensch

- Höhenbegrenzung der geplanten Modultische, Berücksichtigung der vorhandenen Topografie

- Erhalt bestehender Gehölze.

Schutzgut Natur und Landschaft

- Umfassende und detaillierte Festsetzungen zur Grünordnung.
- Erhalt einer Bodenfreiheit von 15 cm bei Einfriedungen zur Sicherstellung der Durchlässigkeit des Planungsgebiets für Kleintiere.
- Schaffung extensiver, blütenreicher Wiesenflächen.
- Festlegung eines naturschutzfachlich geeigneten Pflegemanagements für die Modulzwischenflächen: In den Modulzwischenflächen erfolgt eine mäßig extensive, jährliche Pflege des Ruderalbestands nach Möglichkeit durch Beweidung mittels Kleintiere (z.B. Schafe) oder mittels Mahd. Die Fläche darf höchstens 3- bis 4-mal pro Jahr unter vollständigem Abtransport des Mähguts gemäht werden. Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Eine Ausbringung von Jauche ist jährlich einmalig zulässig, eine weitere Düngung der Fläche ist unzulässig. Zwischen den Modulreihen ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

Schutzgut Boden / Wasser

- Festsetzung von Fläche zur Eingrünung.
- Aussetzen / Begrenzen der Düngeeinträge im Bereich der Anlagenfläche, Verbot von Pflanzenschutzmitteln.
- Flächenhafte Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers innerhalb des Plangebiets.

Schutzgut Klima/Luft

- Erhalt von Gehölzstrukturen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Detaillierte grünordnerische Festsetzungen zur Eingrünung des geplanten Vorhabens.
- Begrenzung der Höhenentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Topografie.

7.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Ausgleichserfordernis

Für Baugebiete hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, ergänzte Fassung 2003“ für die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der Bauleitplanung herausgegeben. Dieser Leitfaden ist jedoch vorwiegend auf Bebauungspläne für Wohnungs- und Gewerbebau ausgelegt und berücksichtigt nicht den Sonderfall von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Grundlage des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt. Demnach stellt jede Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund ihrer technischen Gestalt, Größe und weiterer Faktoren einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vorrangig zu vermeiden und sofern dies nicht möglich ist zu kompensieren. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG erfolgt die Entscheidung über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz im Rahmen der Bauleitplanung.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird zudem das Schreiben „Bau – und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 herangezogen:

„[...] Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung). Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- keine Düngung ,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichen Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpfschnitten erfordern.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopewertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopewertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.“ (StMI 2021)

Entsprechend der Ausführungen des Schreibens ist für das Plangebiet unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes, der Vermeidungsmaßnahmen und der ökologischen Gestaltung unterhalb der Modultische nach derzeitigem Kenntnisstand kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu leisten.

7.8 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB im Änderungsbereich von Bauleitplänen während der Planaufstellung (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP).

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeiten erheblich zu stören: eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Innerhalb des Planungsgebiets liegen keine FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) im Sinne von § 32 BNatSchG (NATURA 2000-Gebiete). In Biotop- oder Lebensstätten gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG wird durch vorliegende Planung nicht nachteilig eingegriffen. In Waldflächen gemäß BayWaldG wird nicht eingegriffen.

Im größeren Umfeld des Planungsgebiets ist von hochwertigen und artenreichen Lebensräumen und prüfrelevanten Arten auszugehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG auf Ebene der konkreten Vorhabengenehmigung abschließend zu prüfen sind.

Schutzgebiete / Flächen der amtlichen Biotopkartierung

Auf die Beschreibung der Ausgangssituation in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Rahmen des Umweltberichts sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Planung wird verwiesen.

Wesentliche direkte und indirekte Beeinträchtigungen der umliegenden europäischen Schutzgebiete sowie der vorhandenen Biotopflächen sind nach derzeitiger Einschätzung nicht zu erwarten.

Grünordnung / Gehölzbestand

Die überplanten Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Grünlandbrache genutzt.

Im Planungsgebiet befinden sich in den Randbereichen einzelne Gehölze und Baumreihen.

Im Bereich der geplanten PV-Anlage befindet sich kein Gehölzbestand.

Prognose zu Schädigungs- und Störungsverboten

Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und zu pflegen. Zu den vorhandenen Gehölzstrukturen wird ein ausreichender Abstand (Pufferzone) eingehalten.

Nach derzeitiger Einschätzung muss im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens kein Gehölzbestand entfernt werden. Durch die Planung gehen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel mit saisonalen Brutplätzen verloren, eine Gefährdung der lokalen Brutvogelpopulationen ist nicht zu erwarten. Zusätzlich stehen in der näheren Umgebung zum Eingriffsbereich Bäume und Heckenstruktur mit ausreichend Nistmöglichkeiten zur Verfügung.

Ein Vorkommen von Wiesenbrütern und damit eine Gefährdung durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der begrenzten Einsehbarkeit des Geländes aufgrund der vorhandenen Topographie sowie der umgebenden Gehölzkulisse als potenzieller Ansitz von Prädatoren nicht zu erwarten.

Innerhalb des Eingriffsbereichs Bereichs fehlen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung Strukturen oder Habitatrequisiten wie zum Beispiel Altgras- oder Hochstaudenfluren, Kies- und Sandflächen für artenschutzrechtlich relevante Insekten-, Reptilien- und Amphibiengruppen.

Auch sind keine Gehölze vorhanden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Haselmaus geeignet sind, ein unmittelbarer Verlust am Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt demnach nicht vor.

Im Eingriffsbereich sind keine als Laichgewässer geeigneten Fortpflanzungsstätten für Amphibien vorhanden. Es fehlen Gehölzstrukturen die zur Überwinterung für Amphibien geeignet sind.

Aus der Gruppe der artenschutzrechtlich relevanten Gefäßpflanzen sind aufgrund der Standortbedingungen keine Vorkommen im Eingriffsbereich zu erwarten.

Artenschutzrechtliche relevante Tier- und Pflanzengruppen sind daher nach derzeitiger Einschätzung von der Planung nicht betroffen.

Für die vorliegende Planung befindet sich ein detaillierter Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Bearbeitung. Die Ergebnisse des Fachgutachtens werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt und eingearbeitet.

Potenzielle Natura-2000-Gebiete (FFH- und VS-Richtlinien) sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen. In Waldflächen wird mit dieser Planung nicht eingegriffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG im Rahmen der konkreten Vorhabengenehmigung abschließend zu prüfen sind.

7.9 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Planungsalternativen)

Als Alternative kommt grundsätzlich die Nullvariante in Frage. Bei der Nullvariante würde die landwirtschaftliche Nutzung unverändert erhalten bleiben, siehe auch Kap. 6.5. Aufgrund der Lage im Außenbereich ist mittelfristig keine Bebauung zu erwarten.

Ziel der Gemeinde ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürger-solarpark Erlstätt“ zu schaffen.

7.10 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Grundlage des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sowie dem Schreiben „Bau – und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Als „technische Verfahren“ bei der Erstellung des Umweltberichtes ist vor allem die Bewertung der Schutzgüter und die Prognose der Umweltauswirkungen zu nennen. Die Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ. Die Prognose der Eingriffsschwere wurde anschließend drei Stufen der Erheblichkeit zugerechnet: gering, mittel, hoch.

Folgende Datenquellen wurden zur Erstellung des Umweltberichts verwendet:

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Grabenstätt
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Traunstein, (BayStMUG 2008)
- Artenschutzkartierung Bayern, (LfU 2009)
- Biotopkartierung Bayern, (LfU 1996)
- Agrarleitplan für den Regierungsbezirk Oberbayern (Stand 1988)
- Beschreibung, Bewertung und Empfindlichkeit der landschaftsökologischen Einheiten (BayStMLU 1978)

- Bayern Atlas des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und Heimat
- Online-Kartendienste des Bayerischen Landesamt für Umwelt LfU (z. B. Umwelt-Atlas Bayern, Energie-Atlas Bayern, FIS-Natur Online – FIN-Web)
- Bayerischer Denkmal-Atlas des Landesamts für Denkmalpflege BLfD
- Beschreibung, Bewertung und Empfindlichkeit der landschaftsökologischen Einheiten (BayStMLU 1978)

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unterliegen und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bekannt gemacht werden müssen.

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten, Ablagerungen oder sonstige Hinweise auf eine Bodenbelastung bekannt. Sollten während der Planung oder späteren Bauausführung diesbezügliche Fälle bekannt werden, so ist umgehend das zuständige Umweltamt des Landkreises Traunstein unverzüglich zu benachrichtigen.

7.11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Erhebliche und dauerhafte nachteilige Auswirkungen ergeben sich durch die geplante Flächenausweisung nicht. Die geringen Umweltauswirkungen können durch die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kommunen stehen in der Pflicht zu überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten (§ 4c BauGB). Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Folgende Maßnahmen können dabei in Frage kommen:

- Durchführung sämtlicher Arbeiten (Planung, technische Bau- und naturnahe Ausgleichsmaßnahmen, Überwachung) von qualifiziertem Personal.
- Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien bei allen Bautätigkeiten, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro-, Textil- und Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.
- Bei Baumpflanzungen Einhaltung einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln sowie Berücksichtigung des Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.
- Überprüft werden sollten in regelmäßigen Abständen die als Ortsrandeingrünung vorgesehenen, bestehenden Grünstrukturen hinsichtlich ihrer Entwicklung und ihrer Funktion.
- Nach Rückbau der Module sollte ein Kontrollgang mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, um den weiteren Erhalt bzw. den Rückbau der Anlagenflächen zu klären.

7.12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die bislang unbebaute Fläche etwa 200 m westlich von Erlstätt soll als Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt werden. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Planung entspricht der städtebaulichen Konzeption der Gemeinde Grabenstätt und dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Der Bebauungsplan wird auf Antrag der Greenovative GmbH als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Der vorliegende Umweltbericht stellt das Ergebnis der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Mensch, Pflanzen / Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter dar, die aus einer Realisierung des städtebaulichen Vorhabens resultieren.

Grundsätzliche artenschutzrechtliche Aspekte stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Im Rahmen des Vorhabens wird derzeit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt und eingearbeitet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick auf über die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Planungsgebiet.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch: Lärm / Licht / Geruch	gering	gering	gering	gering
Mensch: Erholung / siedlungsnaher Freiraum	gering	gering	gering	gering
Pflanzen und Tiere	gering	gering	gering	gering
Fläche	hoch	hoch	gering	hoch
Boden	mittel	gering	gering	gering
Oberflächenwasser	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Oberflächenwasserabfluss	gering	gering	gering	gering
Grundwasser	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Klima/Luft	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	gering	mittel	mittel	mittel
Kultur-/Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Tab. 13 Zusammenfassende Übersicht zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf Umwelt, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die wesentlichen Wechselwirkungen, die mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage verbunden sind, entstehen durch die standörtlichen Veränderungen des Landschaftsbildes infolge der technischen Überformung des Gebiets, verbunden mit der Überdeckung und Verschattung von Flächen. Damit entstehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Mikroklima sowie das Landschaftsbild.

Aufgrund von Minimierungsmaßnahmen, welche sich ebenfalls auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig auswirken und hierdurch wiederum positive Wechselwirkungen entstehen lassen können, werden nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen negativen Wechselwirkungen der Schutzgüter oder kumulierte Auswirkungen befürchtet.

Durch die geplanten Gehölzsaumflächen sowie die extensivierte Nutzung kann zumindest während der Nutzungs- und damit Eingriffsdauer zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

Die vorliegende Planung stellt im Wesentlichen eine temporäre Überplanung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen dar. Nach Beendigung des Betriebs der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Anlage zurückzubauen. Der Flächennutzungsplan ist nach Beendigung des Anlagenbetriebs entsprechend den Zielsetzungen der Gemeinde zu ändern.

In der Gesamterheblichkeit sind durch die vorliegende Planung geringe Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Schwerwiegende Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch die Planung nicht zu erwarten, das Vorhaben weist daher keine besondere Komplexität der Auswirkungen auf.

Für die geplanten Eingriffe auf einer ehemaligen Sonderkulturfläche für Christbäume mit derzeitiger artenarmer Grünlandbrache der Fläche von gesamt circa 2,55 ha, entsteht entsprechend des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 kein Ausgleichsbedarf.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen kann das städtebauliche Vorhaben als umweltverträglich eingestuft werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass durch die CO₂-freie Stromproduktion ein wesentlicher Beitrag zum kommunalen und regionalen Klimaschutz erreicht werden kann und die Abhängigkeit von Stromimporten reduziert wird.

Grabenstätt, den

.....

Gerhard Wirnshofer
Erster Bürgermeister

Literatur- und Quellenverzeichnis

Die, in dieser Bebauungsplanänderung verwendeten Abbildungen und Karten wurden, soweit nicht anders angegeben, durch die Planungsgruppe Strasser GmbH erstellt.

Im Übrigen wurden neben eigenen Erhebungen folgende Quellen zur Erstellung dieser Begründung verwendet.

- LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP)
Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München, info@stmwi.bayern.de
Stand: 2020
- RAUMINFORMATIONSSYSTEM RIS-VIEW IN BAYERN (RISBY)
<http://risby.bayern.de/>
Auskunftssystem zum Rauminformationssystem der Landes- und Regionalplanung Bayern
Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München, Referat101@stmwi.bayern.de
- BAYERISCHER DENKMAL-ATLAS
<http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/bayernviewer/>
Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4, 80539 München, poststelle@blfd.bayern.de
- KARTENDIENSTE DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT LFU BAYERN
<https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm>
Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg, poststelle@lfu.bayern.de
- REGIONALPLAN DER REGION 18 SÜD-OST-OBERBAYERN
© 2005 – 2019 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Stand der letzten Bearbeitung 08.09.2018
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle Region 18, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
- ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM BAYERN – LANDKREIS TRAUNSTEIN
Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 81925 München
Stand: 2008
- BESCHREIBUNG, BEWERTUNG UND EMPFINDLICHKEIT DER LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHEN EINHEITEN
Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 81925 München
Stand: 1978
- RECHTSKRÄFTIGER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GRABENSTÄTT

Anlagen

- Vorhabensbeschreibung Bürgersolarpark Erlstätt des Vorhabenträgers Betreibergesellschaft Bürgersolarpark Erlstätt GmbH & Co. KG, Schmidhamer Straße 22, 83278 Traunstein, Fassung vom 30.04.2024

F:\PROJEKTE\23108_BP PV Erlstätt\03 Aenderung FNP\01 Vorentwurf\02 Begrueudung-Umweltbericht\23108 Begründung 25. Ändrg. FNP.docx